

Sondernutzungssatzung

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Auf Grund der §§ 5 und 51 Abs. 6 der Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), sowie der §§ 16, 17, 18, 37 des Hessisches Straßengesetz (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus in ihrer Sitzung am 24.05.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für alle Gehwege, auch an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht überwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehenden Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Liederbach am Taunus. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 5 Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Name und Anschrift sowie Art und Dauer der Sondernutzung, 2 Wochen vorher bei der Gemeinde Liederbach zu stellen. Die Gemeinde Liederbach kann dazu Erläuterungen durch Zeitungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Erlaubnis als erteilt.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe vom Bodenniveau bis max. 3m Höhe nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
3. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;

§ 7 Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6 Nr. 4 und 5 erlaubnisfreie Sondernutzung können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8 Märkte

Die Regelungen dieser Satzung finden auch Anwendung für öffentliche Marktveranstaltungen.

§ 9 Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an deren Einrichtungen
 - a) Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z.B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln, bereitgestellte Flächen) anzubringen oder anbringen zu lassen
 - b) Informations- und Verkaufsstände zu betreiben.

- (2) Das Aufstellen von Plakatständern sowie das Anbringen von Plakattafeln ist grundsätzlich untersagt:
 - a) Im Bereich der gestalteten Ortseingänge
Im Innenbereich Kreisverkehrsplatz Höchster Straße/ Am Wehr/ Sindlinger Weg
Im Innenbereich Kreisverkehrsplatz Höchster Straße/ Aldi-Markt/ Lidl-Markt
 - b) An der Kreuzung Alt Niederhofheim/ Brunnenstraße/ Eichkopfallée
 - c) An Bäumen, Straßenverkehrszeichen (in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen) und Signalanlagen

Das Verbot gilt ferner für Plakate, Plakatständer, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel aller Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen und dergleichen, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter angebracht werden.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf rechtmäßig errichtete Anlagen der Außenwerbung.

Für Plakatierungen an Straßenbeleuchtungseinrichtungen ist vom Antragsteller eine zusätzliche Erlaubnis bei dem Eigentümer (Firma SÜWAG) einzuholen.

Für Wahlen wird diese Erlaubnis zentral durch das Ordnungsamt der Gemeinde Liederbach eingeholt.

- (4) Wer gegen die Verbote der Absätze 1 und 2 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführten Veranstalter.
Andernfalls wird die Beseitigungspflicht im Wege der Ersatzvornahme

durch die Gemeinde Liederbach wahrgenommen und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

(5) Die Gemeinde Liederbach am Taunus kann von den Verboten der Absätze 1 und 2 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen und Gebühren versehen werden. Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

(6) Für die Aufstellung von Plakaten zur Wahlwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die in Liederbach zur Wahl antreten, werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens 6 Wochen vor dem Wahltag erteilt.

Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

Bei Wahlveranstaltungen werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen vor der Veranstaltung erteilt.

Alle Parteien und Wählergruppen, die bisher über die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder im Kreistag an den politischen Willensbildungen mitwirken, dürfen 20 Standorte mit je einem max. zweiteiligen Werbeträger nutzen. Gleiches gilt für andere Parteien und Wählergruppen auch dann, wenn sie mit einem Direktkandidaten auf dem Stimmzettel vertreten sind.

Andere Parteien und Wählergruppen erhalten eine Erlaubnis von 10 Standorten mit je einem max. zweiteiligen Werbeträger.

Der Gemeindevorstand kann hiervon abweichend Ausnahmen beschließen. Diese sind rechtzeitig und ortsüblich bekanntzumachen.

Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens eine Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens eine Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.

Wird hiergegen trotz Aufforderung verstoßen, wird die Beseitigungspflicht im Wege der Ersatzvornahme durch die Gemeinde Liederbach wahrgenommen und dem Verursacher in Rechnung gestellt

(7) Plakatständer- und Tafeln sind so zu sichern, dass diese sich nicht durch natürliche Einwirkung lösen können. Dabei ist sicherzustellen, dass durch die Befestigungen keine Schäden an dem Befestigungspunkt entstehen.

(8) Die in Liederbach ansässigen Vereine, Kirchen, alle örtlichen und überörtlichen Parteien und Wählergruppen sind von der Gebührenpflicht befreit, nicht jedoch von der Sondernutzungserlaubnis.

§ 10 Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der anliegenden Gebührensatzung erhoben. Ergeben sich Centbeträge, wird auf halbe oder volle Eurobeträge aufgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben. Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn

1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis angeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist.

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt

- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 12 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.

Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 1. 2. des Jahres.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Gemeinde Liederbach eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 15 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren richten sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 16 Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung, die nicht bereits über die Gefahrenabwehrverordnung geahndet werden, werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße von 2,50 EUR bis 500,00 EUR geahndet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

65835 Liederbach am Taunus, 25.05.2018

Der Gemeindevorstand

Eva Söllner

Bürgermeisterin